

Statut Nr. 94.^a

=====

Ä m d e r u n g

des

Statuts Nr. 34 der Stadtgemeinde Jever,
betreffend

die Bauordnung für die Stadt J e v e r.

=====

Der § 41 der Bauordnung wird wie folgt ergänzt:

"Abzugsrohre von Heizgasöfen dürfen bei Neubauten an anderweitig benutzte Schornsteine nicht angeschlossen werden. Bei bestehenden Gebäuden dürfen sie, wenn ein besonderer Abzug nicht angebracht werden kann, in anderweitig benutzte Schornsteine eingeführt werden. Die Entscheidung trifft von Fall zu Fall der Stadtmagistrat."

Vorstehendes Statut ist auf Grund des Art. 9 § 3 der rev. Gemeindeordnung vom Staatsministerium genehmigt worden.

Oldenburg, den 7. Mai 1931.

Ministerium des Innern.

gez. Dr. Driver.
